

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Berufspruchstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Donnerstag, 26. Juni 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzeljähriger Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 75 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Tagesblattes ist vorzüglich 5 Uhr abends. Preis für die Anzeigenblätter 43 zum breiten Korpusgröße 18 Pfg. (Vorkaufspreis 12 Pfg.) Zeitraumber und einzeljähriger Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Gedruckt bei: Grotzschke & Co. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die Landgemeinden und selbständigen Gerichtsbezirke im Amtsgerichtsbezirke Riesa, soweit sie im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain gelegen sind, haben sich zur Bildung einer allgemeinen Ortskrankenkasse und einer allgemeinen Landkrankenkasse nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zu einem Gemeindeverband vereinigt.

Die Verbandsfassung enthält folgende hauptsächlichste Bestimmungen:

Der Verband hat seinen Sitz in Gröba.

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 zugleich zu seiner Vertretung aus der Mitte der Verbandsversammlung auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Unter den Vorstandsmitgliedern muß mindestens ein Vertreter der selbständigen Gerichtsbezirke sein. Die Verbandsversammlung wählt weiterhin für die Vorstandsmitglieder 7 Ergänzungsmänner.

Der Vorstand erledigt die Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind und ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von 4 seiner Mitglieder.

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Abgeordneten und für Fälle der Behinderung desselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Verbandsversammlung, die alljährlich mindestens einmal zusammentritt. Die Einladungen hierzu erfolgen spätestens eine Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, dem Riesauer Tageblatt.

Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Die Verbandsversammlung faßt Beschluß über Wahl des Vorstandes, Errichtung der Kassen der allgemeinen Ortskrankenkasse und der allgemeinen Landkrankenkasse, Wahl der Organe der Landkrankenkasse, Rechnungslegung der Jahresrechnung, Aufbringung der Mittel und Aenderung der Verbandsfassung.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Umlegung auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnisse, in dem die Zahl der Bewohner nach dem Stande der letzten

Vollzählung auf dem Gebiete des einzelnen Verbandsmitgliedes zu der Gesamtzahl der im Bezirke des Gemeindeverbandes wohnenden Personen steht.

Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem vorstehend angegebenen Verhältnisse.

Die Königl. Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuß haben die Fassung genehmigt.

Großenhain, am 24. Juni 1913.

443 v. A.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1903, abgedruckt in Nr. 286 des Riesauer Tageblattes, Jahrgang 1902, Vorschriften über die Sonn- und Festtagruhe im Handelsgewerbe betr., unter 1 d sowie der Bekanntmachung vom 7. XI. 1908, abgedruckt in Nr. 269 des Riesauer Tageblattes Jahrgang 1902, bestimmt die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses, daß von jetzt ab in der Gemeinde Gröba an den ersten Oster-, Pfingst- und Wihnachtsfesttagen, an den Festtagen und am Charfreitag im Handel mit Butter, Eiern, Sahne, Käse, Getreide, sonstigen Getreide- und Materialwaren (außer Fleisch, Conditoreiwaren, f. unten), Tabak, Cigarren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial in offenen Verkaufsstellen Schilfen, Behringe und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen und demgemäß nach § 41 a G. O. in diesem Handelsgewerbe an den genannten Festtagen in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht statthaft ist.

Wegen des Handels mit Fleisch und Conditoreiwaren bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,

Nr. 1110 c/E.

am 23. Juni 1913.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag von nachmittag 5 Uhr an kommt Schweinefleisch, Pfund 50 Pf., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 26. Juni 1913.

—p. Vor der 2. Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts war eine Verhandlung anberaumt gegen den 18 Jahre alten Fürsorgezögling Otto Max Windrich in Sageritz bei Riesa wegen schweren Diebstahls im Rückfalle. Der Angeklagte ist trotz seines jugendlichen Alters bereits dreimal vorbestraft. Er war zuletzt in einer Besserungsanstalt untergebracht. Windrich stieg daselbst während der Nacht zum 4. April d. J. vom Korridor aus durch ein Fenster in ein Zimmer und entwendete aus diesem Verkleidungsgegenstände und noch eine Anzahl anderer Sachen. Das Gericht billigte dem jungen Manne nicht nur mildernde Umstände zu, sondern es erkannte auch auf die gesetzlich zulässige mildeste Strafe von 1 Jahr Gefängnis.

— Die Sammlung für die Nationalspende zum Gedenke der christlichen Missionen wird auf evangelischer Seite noch bis zum 30. d. M. fortgesetzt. Es gilt, unserem Kaiser mit dem Endresultat dieser Nationalspende ein würdiges Zeichen des Dankes, so, mehr noch, einen überzeugenden Beweis dafür zu erbringen, daß sein Volk ihn verstanden hat in seinem Bemühen, Alt-Deutschlands Bild weltweit zu schärfen für die innere kulturelle Gestaltung unserer Kolonien und Schutzgebiete jenseits der Meere.

—§§ Ein interessanter Rechtsstreit von prinzipieller Bedeutung über den Verkauf von Branntwein und anderen Spirituosen in Materialwarengeschäften wurde jetzt vom Straßensatz des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden entschieden. Der Materialwarenhändler Vahr in Jwiczau besitzt die Erlaubnis zum Kleinverkauf von Branntwein und Spirituosen, ohne jedoch die Ausschankberechtigung zu haben. Er hat nun zu wiederholten Malen an seine Kunden ein Gläschen Rognol etc. verabreicht, ohne hierfür Bezahlung zu verlangen. Andere Kunden erhielten Branntwein und Liköre in kleinen Fläschchen, die er herstellte, mit der Weisung, deren Inhalt nicht im Laden zu leeren. Sie gingen dann vor die Badentüre und leerten dort die Fläschchen. Wegen unbefugten Schankbetriebes nach § 33 der Gewerbeordnung erhielt der Materialwarenhändler Vahr eine Strafbefehlung. Das Landgericht erachtete die Tatbestandsmerkmale des Schankbetriebes für gegeben und ließ die Einwände des Angeklagten unbeachtlich. Der letztere habe mit der unentgeltlichen Verabreichung von Branntwein und Likören bezweckt, seine Kunden an sich zu fesseln und sie zu Einkäufen anzuspornen. Im zweiten Falle hätte er nicht dulden dürfen, daß die Kunden den in hergestellten kleinen Fläschchen

verabreichten Branntwein und Rognol vor der Badentüre vergetrennt, denn der Raum vor dem Laden, selbst wenn er zur Straße gehöre, sei in diesem Falle als Schankstätte anzusehen. — Gegen das landgerichtliche Urteil legte der Angeklagte Revision beim Oberlandesgericht ein und rügte zunächst Verletzung des § 33 der Gewerbeordnung. Der Begriff „Schankstätte“ sei unrichtig angewendet. In der Praxisverabreichung von Getränken an regelmäßige Kunden sei ein Schankbetrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu erblicken. Er habe damit auch keinen Geschäftsgewinn erzielen wollen. Wenn Kunden sich ein Fläschchen borgten und den darin verabreichten Likör oder Branntwein draußen vor der Tür des Materialwarengeschäfts vergetrennt, so könne das ebenfalls nicht als ein Schankgeschäft angesehen werden. — Das Oberlandesgericht erkannte auf kostenpflichtige Verwertung der Revision und führte zur Begründung folgendes aus: Die Feststellungen der Vorinstanz rechtfertigen die Verurteilung des Angeklagten wegen unbefugten Schankbetriebes. Es sei festzustellen, daß der Materialwarenhändler gegen Entgelt Branntwein und Liköre in Fläschchen verabreicht habe. Darin liege unbefugter Schankbetrieb, denn der Raum vor dem Laden, die Straße, sei in diesem Falle als Schankstätte anzusehen. Auch in der unentgeltlichen Verabreichung von Spirituosen an Kunden sei ein Schankgeschäft zu erblicken. Der Angeklagte habe nicht aus freundschaftlichen Gesinnungen heraus die Spirituosen an die Kunden ohne Entgelt verabreicht, sondern lediglich zu dem Zwecke, um seinen Kundenkreis zu erweitern und geschäftlichen Gewinn zu erzielen.

— Die von dem Landesauschusse des Deutschen Flotten-Vereins für das Königreich Sachsen veranstaltete Sonderfahrt nach Hamburg-Riel-Kopenhagen hatte am letztvergangenen Sonnabend ihr Ende erreicht. Alle Teilnehmer sind hochbefriedigt zurückgekehrt, denn die Reise war nicht nur von dem herrlichsten Wetter begleitet, sondern sie hat auch Sehenswürdigkeiten in überaus reicher Menge geboten. In Hamburg erfolgte die Besichtigung des Papagay-Dampfers „Kaiserin Augusta Victoria“, des Eibunnels, des Rathauses und von Hagenbeck's Tierpark. Den aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers auf der Außenalster stattfindenden Lampioncorso, in Verbindung mit einem großartigen Feuerwerk, konnten die Teilnehmer von der „Alsterluft“ aus sehen. Ueber ihnen kreuzte die „Hansa“. Am folgenden Tage befand sich die Gesellschaft in Riel. Hier fand eine Fahrt in den Nord-Offsee-Kanal bis hinter die Levensauer Hochbrücke statt, dann haben die Teilnehmer in Friedrichsdorf einen Torpedo abgeschossen und in Laboe einen Wasserapparat zur Rettung Schiffbrüchiger in Tätigkeit. Großes

Interesse erweckte auch ein Hydroplan, der im Kriegshafen Fliche unternehm. Den Schluß bildete die Besichtigung von E. N. Vinsenschiff „Schleswig-Holstein“. Die ausschließende Fahrt nach Kopenhagen war infolge der ruhigen See für alle Teilnehmer genussreich. Für den Aufenthalt in Dänemark waren die Vorbereitungen so getroffen, daß die Reisenden nicht nur die Schönheiten und Sehenswürdigkeiten Kopenhagens selbst, sondern auch von dessen näherer und weiterer Umgebung in Augenschein nehmen konnten. So erfolgte eine Dampferfahrt nach Helsingborg (Schweden) und Helsingör, eine Wagenfahrt nach Hillerød mit dem Besuche der Schloßer Kronborg und Fredriksborg. Besichtigung der Petrikirche, des Thorwaldsen Museums, des Rathauses und der Glyptothek. Eine Wagenfahrt durch Kopenhagen über Klampenborg-Grønningen-Skovsbo und zurück schloß sich an. Die Rückreise führte die Teilnehmer über Warnemünde nach Berlin.

• Dresden. Die Gesellschaft amerikanischer Maschinen-Ingenieure, etwa 300 Damen und Herren, trafen gestern mittag von Leipzig kommend auf dem Hauptbahnhof ein, wo sich der amerikanische Generalkonsul Caffney und der Vizekonsul Burrel eingefunden hatten. Empfangen wurden die amerikanischen Ingenieure von dem Komitee der Ortsgruppe Dresden des Bezirksvereins deutscher Ingenieure. Den Damen wurden prächtige Rosenbuketts überreicht. Direktor Korkitt begrüßte die Amerikaner mit herzlichsten Worten, wobei er bedauerte, daß der Aufenthalt in Dresden nur so kurze Zeit dauere. Die Gäste begaben sich dann in ihre Hotels, unternahmen nachmittags einen Ausflug in die Sächsische Schweiz und wurden abends vom Räte der Stadt Dresden im Ausstellungspalast empfangen. — Die Gewährung von Stillprämien durch die Stadt Dresden hat auch im Berichtsjahre 1913 weiter erfreuliche Wirkungen gezeitigt und sich als Mittel, das Stillen volkstümlich zu machen und die Säuglingssterblichkeit zu mindern, bewährt. Der Rat beschloß infolgedessen, zur Gewährung von Stillprämien auf die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 wieder 25000 M. aus dem gemeinsamen Fonds zur Verfügung zu stellen. — Ein Termin für die durch den Tod des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Raden notwendig werdende Reichstagsersatzwahl im 4. Dresdner Reichstagswahlkreis ist bisher noch nicht festgesetzt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind neue Wählerlisten erforderlich, zu deren Aufstellung und öffentlichen Auslegung ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen ist.

Oberlößnitz. Zur Förderung der Vereinszwecke sind dem Hofbahnverein von privater Seite 50000 M. überwiesen worden.